

**BESONDERE BEDINGUNG FÜR DEN
KEINE-SORGEN-SCHUTZENGELEGENHEIT WOHNEN (KSSW2006)**

Allgemeiner Teil

Auf diese Versicherungssparte finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für den Keine-Sorgen-Schutzengel (ABKSS2006) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung
Artikel 2 Begriffsbestimmungen
Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 4 Versicherungsfall
Artikel 5 Risikoausschlüsse
Artikel 6 Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem
Versicherungsvertrag
Artikel 7 Leistungen

Artikel 1: Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen geboten.
2. Der Versicherer informiert, berät, organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen und trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen (Artikel 7) die den versicherten Personen entstehenden Kosten im jeweils versicherten Ausmaß.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

1. Wohnsitz
Als Wohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem die versicherte Person ihren bei der Behörde gemeldeten Hauptwohnsitz begründet hat.

2. Nebenwohnsitz

Als Nebenwohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem die versicherte Person einen weiteren bei der Behörde gemeldeten Wohnsitz begründet hat.

3. Notfall

Ein Notfall ist ein Ereignis, welches sofortige Maßnahmen erfordert, um den Eintritt eines im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages erfassten Schaden an den versicherten Sachen abzuwenden, zu mindern oder Folgeschäden an den versicherten Sachen zu vermeiden.

Artikel 3: Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in der Polizza angeführten Versicherungsort (Wohnsitz) und höchstens einen weiteren vor dem Versicherungsfall dem Versicherer bekannt gegebenen Nebenwohnsitz, sofern bei den einzelnen Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

Artikel 4: Versicherungsfall

Versicherungsfall ist

1. bei der Inanspruchnahme von Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen gemäß Artikel 7 Pkt. 1 und 2 ein Notfall rund um das im Versicherungsvertrag angeführte und versicherte Wohnhaus/Wohnung.
2. bei der Inanspruchnahme von Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen gemäß Artikel 7 Pkt. 3 der Bedarf der versicherten Person an diesen Leistungen.

Artikel 5: Risikoausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall

1. verursacht ist durch mangelhafte Wartung der Gebäudeinstallationen oder anderer Gebäudeteile und der Mangel am versicherten Wohnhaus / Wohnung bereits vor Vertragsbeginn bestanden hat oder erkennbar war;
2. an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen auftritt und diese nicht alleiniges Eigentum des Versicherungsnehmers sind, sofern diese Sachen nicht ausschließlich die Wohnung

des Versicherungsnehmers versorgen bzw. betreffen.

Artikel 6: Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

1. Versicherungsschutz besteht für

1.1. den Versicherungsnehmer und ihm nahestehende Personen (versicherte Personen) bei einem Versicherungsfall gemäß Artikel 4 Pkt. 1.
Als nahestehende Personen gelten ausschließlich Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder), sofern diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort ihren bei der Behörde gemeldeten Hauptwohnsitz begründet haben.

- 1.2. den Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall gemäß Artikel 4 Pkt. 2.

2. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Artikel 7: Leistungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Notfallzentrale des Versicherers

- informiert, berät (reine Informationsleistungen)
- nimmt rund um die Uhr telefonisch die Anzeige eines Versicherungsfalles entgegen und leitet diese unverzüglich an den Versicherer weiter
- organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
- trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung)

im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- 1.2. In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe trägt, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

2. Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Wohnhaus/Wohnung

- 2.1. Handwerkserservice

Tritt ein Notfall auf, organisiert die Notfallzentrale des Versicherers die Vornahme aller erforderlichen sofortigen Maßnahmen und Arbeiten. Dabei beschränken sich die Leistungen auf die Einschaltung der nachstehend angeführten Handwerker:

- Sanitärinstallateur bei Leitungsschäden
- Elektroinstallateur bei Schäden an elektrischen Leitungen
- Dachdecker bei Sturmschäden
- Installateur bei Ausfall der Kühl- und Heizungsgeräte
- Gas- und Heizungsinstallateure bei Gasgebrechen und Ausfall der Heizung
- Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung
- Rohrreinigungsfirma bei Verstopfungen des Rohrsystems

Der Versicherer übernimmt die Wegkosten sowie die Kosten für die erste Arbeitsstunde des von der Notfallzentrale namhaft gemachten Handwerkerbetriebes.

3. Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um den Versicherungsnehmer bei dessen Bedarf an diesen Leistungen

- 3.1. Bank- und Kreditkartensperre

Die Notfallzentrale des Versicherers gewährt auf Wunsch Unterstützung bei der Sperrung sämtlicher gestohlener Kreditkarten.
Der Versicherer übernimmt pro Sperrung die Kosten bis zu dem in der Polizza angeführten Betrag.
Geltungsbereich: weltweit, für die Unterstützung der Sperrung gestohlener Bank- und Kreditkarten, die von einem österreichischen Bank- oder Kreditinstitut ausgegeben wurden.

- 3.2. Dokumentenwiederbeschaffung

Die Notfallzentrale des Versicherers gewährt auf Wunsch Unterstützung bei der Wiederbeschaffung sämtlicher gestohlener - persönlicher, von staatlichen Stellen ausgestellten - Dokumente (z.B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis und andere).
Der Versicherer übernimmt pro Wiederbeschaffung die Kosten für anfallende amtliche Gebühren bis zu dem in der Polizza angeführten Betrag.

Geltungsbereich: weltweit für die Wiederbeschaffung österreichischer Dokumente.